

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara in Hörde hat mit Beschluss vom 19. Jan. 1966 für den katholischen Friedhöfe in Dortmund-Hörde folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom _____ nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom _____ außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren | 280,- € / |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren | 1150,- € / |
| c) Urnenreihengrabstätte | 650,- € / |
| d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | 2650,- € / |
| e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | 1470,- € / |

Die Grabarten d und e werden incl. Grabplatte und Grabpflege angeboten.

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus <u>1</u> Grabstellen
(pro Grabstelle _____ €) | 1800,- € / |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus <u>4</u> Grabstellen
(Bis zu vier Urnen können hier beigesetzt werden) | 1200,- € <i>je 300€</i> |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte | 205,- € / |
| d) Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele
Incl. Kammerabdeckplatte. Je Kammer können bis zu
zwei Urnenbeisetzungen erfolgen. Die Kosten für
die Beschriftung werden nach Aufwand abgerechnet. | 1900,- € / |
| e) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
Incl. Urnenwahlgrab, Grabpflege, Grabstein.
Die Kosten für die Beschriftung werden nach Aufwand ab-
gerechnet. | 2600,- € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren. /

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 60,-/48,-/76,-/104,- € der Nacherwerbsgebühr der **Wahlgrabstätte** /der **Urnenwahlgrabstätte**/ **Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele**/Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	<u>10,-</u> €
2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	<u>5,-</u> €
3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	<u>48,-</u> €
4. Gebühr für Einfassungen und Stufen	<u>48,-</u> €
5. Gebühr für das Abräumen und Einebnen vor Ablauf der Ruhefrist (je Jahr und Grabstelle)	<u>85,-</u> €

III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer	
a) Benutzung der Leichenkammer	<u>-,-</u> €
b) Dekoration der Leichenkammer	<u>-,-</u> €
2. Trauerhalle	
a) Benutzung der Trauerhalle	<u>150,-</u> €
b) Harmonium-/Orgelbenutzung	<u>15,-</u> €
c) Dekoration der Trauerhalle	<u>50,-</u> €
d) Sonstiges: _____	<u> </u> €
3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
a) für eine Erdbestattung	
i) in einer Reihen-/Wahlgrabstätte	
(1) Verstorbene unter 5 Jahren	<u>200,-</u> €
(2) Verstorbene über 5 Jahren	<u>450,-</u> €
(3) Für Beerdigungen außerhalb der Werkstage Mo-Fr wird ein Aufschlag berechnet.	
(a) Verstorbene unter 5 Jahren	<u>280,-</u> €
(b) Verstorbene über 5 Jahren	<u>630,-</u> €
b) für eine Urnenbeisetzung im Wahl-/Reihen-/Pflegegrab	
(1) für eine Urnenbeisetzung	<u>220,-</u> €
(2) Für Beerdigungen außerhalb der Werkstage Mo-Fr wird ein Aufschlag berechnet.	
(3) für eine Urnenbeisetzung	<u>308,-</u> €
4. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau	<u>60,-</u> €

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1.	Ausgrabung		
a)	Erbestattung	1500,-	€
b).	einer Urne	250,-	€
2.	Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erbestattung	2000,-	€
b)	Urne	450,-	€

Horde, 19. Febr. '16
 Ort, Datum



M. H. H. H. H. Vorsitzender
D. K. K. K. Mitglied
M. B. W. W. Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt
 Paderborn, den 25. April 2016
 Az.: 6151810-45-1183
 Erzbischöfliches Generalvikariat
 i.A.
 C.S. Di